

N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX

Verkaufsprospekt

(mit Verwaltungsreglement und Sonderreglement)

Dezember 2009



Der vorliegende ausführliche Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungs- und dem Sondereglement sowie dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als acht Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige ausführliche Verkaufsprospekt sowie der aktuell gültige vereinfachte Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom ausführlichen Verkaufsprospekt und dem vereinfachten Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt und dem vereinfachten Verkaufsprospekt abweichen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt und der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie der jeweilige Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.



Inhaltsverzeichnis

N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX

(WKN 676 249, ISIN LU0134853133)

Management und Verwaltung	4
Verwaltungsgesellschaft	4
Verwaltungsrat	4
Depotbank und Zahlstelle	4
Investmentmanager	4
Zentralverwaltungsstelle	4
Registerstelle	4
Zahl- und Informationsstelle	4
Vertriebsstelle	4
Informationsstelle	4
Wirtschaftsprüfer	4
Rechtsberater	4
Allgemein	5
Anlagepolitik	5
Risikoprofil	5
Profil des Anlegerkreises des Fonds	5
Überblick über die wichtigsten Daten des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX	6
Verwaltungsgesellschaft	8
Depotbank	8
Zentralverwaltung	8
Registerstelle	9
Erwerb und Rückgabe von Anteilen	9
Zahlungen, Informationen, Veröffentlichungen	9
Steuern	9
Besondere Risiken	
durch steuerliche Nachweispflichten für die Bundesrepublik Deutschland	10
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	10
Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung	10
Allgemeines	10
Besondere Risikohinweise	11
Erläuterung zur Funktionsweise von Discountzertifikaten und Aktienanleihen	11
Besondere Risikohinweise zu Discountzertifikaten und Aktienanleihen	11
Marktrisiko	12
Länder- oder Transferrisiko	12
Zinsänderungsrisiko	13
Änderung der Vertragsbedingungen	13
Änderung der Anlagepolitik	13
Risiko der Rücknahmeaussetzung	13
Adressenausfallrisiko	13
Konzentrationsrisiko	13
Rechtliches und steuerliches Risiko	13
Währungsrisiko	13
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	13
Anwendbares Recht und Vertragssprache	14
Verwaltungsreglement	14
Sonderreglement des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX	29



Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST LUX S. A.
14, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach
Tel. +352/27 35 71 10
Fax. +352/27 35 71 90
www.hansainvest.lu

Verwaltungsrat

Präsident des Verwaltungsrats:

Gerhard Lenschow
Geschäftsführer der
HANSAINVEST
Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH,
Hamburg

Stellvertretender Präsident:

Thomas Gollub
Vorstand der
Aramea Asset Management AG,
Hamburg

Verwaltungsratsmitglied:

Dr. Jörg W. Stotz
Geschäftsführer der
HANSAINVEST
Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH,
Hamburg

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Bank & Trust
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

Investmentmanager

SIGNAL IDUNA
Asset Management GmbH
Kapstadtring 8
D-22297 Hamburg

Zentralverwaltungsstelle

Société Générale Securities
Services Luxembourg
16, Boulevard Royal,
L-2449 Luxemburg

Registerstelle

European Fund Services S.A.
17, Rue Antoine Jans,
L-1820 Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle

in der Bundesrepublik Deutschland
CACEIS BANK Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34 – 36
D- 80939 München
und deren Geschäftsstellen

Vertriebsstelle

in der Bundesrepublik Deutschland
CACEIS BANK Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34 – 36
D- 80939 München
und deren Geschäftsstellen

Informationsstelle

Bankhaus Neelmeyer AG
Am Markt 14-16,
D-28195 Bremen,
und deren Geschäftsstellen

Wirtschaftsprüfer

BDO AUDIT S.A.
2, Avenue Charles De Gaulle
L-1653 Luxemburg,
die zugleich Wirtschaftsprüfer der
HANSAINVEST LUX S.A. ist.

Rechtsberater

Arendt & Medernach
14, rue Erasme
L – 2082 Luxembourg

Allgemein

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in Form eines fonds commun de placement errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren einschließlich nachfolgender Änderungen für eine unbestimmte Zeit aufgelegt. Mit Wirkung zum 13. Februar 2007 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

Die Eintragung des Verwaltungsreglements im „Mémorial C“, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, erfolgte erstmals am 27. September 2001.

Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 01.12.2009 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg wurde am 17.02.2010 im „Mémorial C“, veröffentlicht.

Verkaufsprospekt, Verwaltungs- und Sonderreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, über strukturierte Finanzprodukte unter Rendite-/Risikogesichtspunkten eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem attraktiven Vermögenszuwachs führt.

Der Fonds investiert vorwiegend in strukturierte Finanzprodukte wie Discountzertifikate auf Aktien, Aktienanleihen und Aktienindizes, sowie in Aktien und sonstige Vermögenswerte, die im wesentlichen an Wertpapierbörsen eines OECD-Mitgliedstaates oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Dieselben lauten auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten. Daneben dürfen für den Fonds flüssige Mittel gehalten werden.

Bei der Auswahl der strukturierten Produkte werden solche bevorzugt, deren Basiswerte (Underlying) Unternehmen sind, die in den führenden Aktienindizes enthalten sind. Die Anlageinstrumente müssen im wesentlichen an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder an anderen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Des Weiteren können, im Rahmen der im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement beschriebenen Anlagebeschränkungen, Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten des Fonds gegen Devisen-, Wertpapierkurs- und Zinsänderungsrisiken sowie im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.

Risikoprofil

Entsprechend der Anlagepolitik des Fonds resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Ausnutzung von Marktchancen auf Aktienmärkten, die sich in einer Seitwärtsbewegung oder in geringen Schwankungsbreiten, befinden.

Vor diesem Hintergrund kann sich eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwerts des Fonds, insbesondere aufgrund der sich verändernden Aktien- und Wechselkurse ergeben.

Profil des Anlegerkreises des Fonds

Die Anlage in das N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX-Sondervermögen ist für begrenzt risikobereite Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben.

Grundsätzlich gilt, dass die vergangene Performance keine Garantie für eine künftige Wertentwicklung darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.



Überblick über die wichtigsten Daten des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX

Auflegung	15. Oktober 2001
Fondswährung	Euro
Wertpapier-Kennnummer	676249
ISIN	LU0134853133
Erstausgabepreis am 15. Oktober 2001	Euro 103,- pro Anteil, incl. 3 % Ausgabeaufschlag
Ausgabeaufschlag	Netto-Inventarwert in EUR zuzüglich einer Verkaufsprovision von 3,0 % zahlbar innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Mindestanlage	keine
Verwendung der Erträge	Thesaurierung Die angefallenen Netto-Erträge des Fonds werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wieder angelegt.
Anlagedepot	Es wird von der Verwaltungsgesellschaft kein Anlagedepot angeboten.
Anteilwertberechnung	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg ist bzw., wenn dieser Tag kein Börsentag ist, der nachfolgenden Börsentag.
Anteilabrechnung	Zeichnungs-, und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilswertes dieses Bewertungstages abgerechnet.
Stückelung	Über die ausgegebenen Anteile werden Globalurkunden ausgestellt.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann am 15. Oktober 2001 und endete am 30. September 2002.
Berichterstattung	Die Verwaltungsgesellschaft informiert Sie ausführlich über die Entwicklung des Fonds durch die Jahresberichte jeweils zum 30. September und die Halbjahresberichte zum 31. März. Diese Berichte erhalten Sie bei den Zahlstellen, deren Geschäftsstellen, der Depotbank und bei der Verwaltungsgesellschaft. Der erste Bericht (Halbjahresbericht) wurde zum 31. März 2002 erstellt.
Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,65 % p.a., die Depotbank ist berechtigt ein Entgelt zwischen 0,003 % und 0,5 % des Netto-Inventarwertes des Fonds zu erhalten. Die Zentralverwaltung ist berechtigt, ein Entgelt von bis zu 0,08 % des Nettoinventarwertes des Fonds zu erhalten. Die sonstigen zu Lasten des Fonds erhobenen Kosten sind im Verwaltungsreglement (Art. XI) festgelegt.



Performance-Fee	keine
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland
Portfolio Turnover Rate (Portfolioumschlagshäufigkeit)	<p>Wird auf jährlicher Basis berechnet und in den jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichten des Fonds angegeben sowie dem vereinfachten Verkaufsprospekt als gesonderte Beilage beigelegt.</p> <p>Die Portfolio Turnover Rate gibt die Umschlagshäufigkeit des Bestandes des Fonds an und wird gemäß nachstehender Formel errechnet:</p> $[(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] \times 100$ <p>Summe 1 = Summe der Wertpapiergeschäfte während des betrachteten Zeitraumes = X + Y, wobei X = Wertpapierkauf und Y = Wertpapierverkauf</p> <p>Summe 2 = Summe der Anteilgeschäfte des Fonds während des betrachteten Zeitraumes = S + T, wobei S = Zeichnungen von Anteilen des Fonds und T = Rückgaben von Anteilen des Fonds</p> <p>M = Monatlicher Durchschnitt des Fondsvermögens</p>
Total Expense Ratio	<p>Spiegelt das Verhältnis der Gesamtaufwendungen zum durchschnittlichen Fondsvermögen wider.</p> <p>Eine entsprechende Übersicht für den Fonds wird dem vereinfachten Verkaufsprospekt als gesonderte Beilage beigelegt.</p>
Performance (Wertentwicklung)	<p>Eine entsprechende Übersicht für den Fonds ist in dem vereinfachten Verkaufsprospekt enthalten und wird regelmäßig aktualisiert.</p>

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HANSAINVEST LUX S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz 14, Parc d'Activité Syrdall, L- 5365 Munsbach. Sie wurde am 26. August 1988 unter dem Namen VEREIN-INVEST-LUX Managementgesellschaft als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) vom 23. November 1988 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 25. September 2009 abgeändert. Eine koordinierte Neufassung der Satzung wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt und im Mémorial am 13. November 2009 veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 28.765 im Handelsregister beim Bezirksgericht in Luxemburg eingetragen.

Der Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung eines oder mehrerer Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Der Gesellschaftszweck ist darauf gerichtet, das eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten, gesondert vom eigenen Vermögen, anzulegen und über die hieraus sich ergebenden Rechte der Einleger (Anteilinhaber) Urkunden (Anteilscheine) auszustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die HANSAINVEST LUX S. A. verwaltet derzeit neben dem N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX den HANSAINVEST LUX UMBRELLA-INTERBOND.

Um die Ziele der Anlagepolitik des Fonds zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung unabhängige Investmentmanager bestellen und mit der täglichen Anlagepolitik des Fonds betrauen.

Depotbank

Die Vermögenswerte des Sondervermögens werden von der Depotbank verwahrt.

Depotbank für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds ist die Société Générale Bank & Trust mit eingetragenem Sitz in 11, Avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, sowie dem Verkaufsprospekt.

Zentralverwaltung

Die Zentralverwaltung des Sondervermögens wurde vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft an die Société Générale Securities Services Luxembourg („Euro-VL Luxembourg S.A.“ ist am 14. Mai 2009 in „Société Générale Securities Services Luxembourg“ umbenannt worden), 16, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg übertragen, die diese mit Wirkung vom 07.04.2008 übernommen hat.

Sie ist u.a. mit der Buchhaltung, der Berechnung des Anteilswerts und der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragt.

Registerstelle

Als Registerstelle des Fonds ist die European Fund Services S.A. bestellt.

Die Aufgaben der Registerstelle bestehen in der technischen Abwicklung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Erwerb und Rückgabe von Anteilen

Anteile des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Informationsstellen, den Vertriebsstellen und der Registerstelle erworben und zurückgegeben werden.

Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen des Fonds erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Auftrages unbekanntem Rücknahmepreis. Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte des Fonds sind in der Rubrik „Überblick über wichtige Daten des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX“ aufgeführt.

Die Abwicklung der Anträge erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber und zum Schutz des Fonds das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtig sind.

Zahlungen, Informationen, Veröffentlichungen

Zahlungen erfolgen über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zahl- und Vertriebsstelle sowie den Informationsstellen erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag gemäß Art. VIII des Verwaltungsreglements am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Preise regelmäßig in der Börsenzeitung und auf der Website www.hansainvest.lu veröffentlicht.

Alle Informationen an die Anteilinhaber werden im Großherzogtum Luxemburg in einer Tageszeitung (gegenwärtig das „Luxemburger Wort“) veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Verwaltungs- und Sonderreglement beschrieben.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungs- und Sonderreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen stehen kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen zur Verfügung.

Steuern

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von gegenwärtig jährlich bis zu 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen.

Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank sind in solchen Fällen zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Seit dem 1. Juli 2005 wird im Großherzogtum Luxemburg im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie eine Quellensteuer auf Zinserträge erhoben. Diese Quellensteuer beläuft sich bis zum 30. Juni 2008 auf 15 %, bis zum 30. Juni 2011 auf 20 % und danach auf 35 % und kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Zur Vorlage bei seiner Steuerbehörde erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene Quellensteuer.

Derzeit fällt der N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX nicht unter die quellensteuerpflichtigen Fonds („out of scope“).

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts- Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für die Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung, für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Anschriften der Zahl- und Informationsstellen sind vorab unter der Rubrik „Management und Verwaltung“ abgedruckt. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige sonstige Mitteilungen an die Anteilhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung veröffentlicht oder können bei den Zahl- und Informationsstellen abgefragt werden.

Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung

Allgemeines

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet, die nachfolgend beispielhaft aufgeführt werden.

Aus diesem Grund sollten potentielle Anleger über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten Anleger erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich umfassend von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern oder sonstigen Beratern unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- oder Steuersituation über die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen haben beraten lassen.

Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Einstandspreis steigen, aber auch fallen. So können Wertverluste auftreten, in dem der Marktwert der Vermögensgegenstände fällt. Verkauft der Anleger seine Anteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der im Fonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden.

Besondere Risikohinweise

Das Fondsmanagement verfolgt die Entwicklungen an den Wertpapier- und Kapitalmärkten und wird nach eingehender Analyse unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken das Vermögen des Fonds investieren. Die Wertentwicklung des Fondsvermögens ist jedoch abhängig von den Kursveränderungen an den Wertpapier- und Kapitalmärkten.

ES KANN DAHER KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK ERREICHT WERDEN.

Erläuterungen zur Funktionsweise von Discountzertifikaten und Aktienanleihen

Discountzertifikate sind börsennotierte Schuldverschreibungen, bei denen der Emittent am Laufzeitende das Wahlrecht hat, entweder das Zertifikat zum Höchstwert zurückzuzahlen oder die zugrunde liegende – inländische oder ausländische – Aktie (Basiswert) zu liefern. Investoren erhalten den Basiswert (Underlying) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs, einem so genannten Sicherheits- oder Risikopuffer, partizipieren deshalb aber nicht unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der in den Emissionsbedingungen des Discountzertifikats festgelegte Kurs des Basiswerts, ab dem keine weitere Partizipation mehr erfolgt, wird als Cap oder Referenzpreis bezeichnet.

Aktienanleihen (spezielle Gattung: Reverse Convertibles) sind Schuldverschreibungen, bei denen der Emittent das Wahlrecht hat, statt der Rückzahlung des Nominalbetrags am Laufzeitende eine vor Beginn der Laufzeit festgelegte Anzahl an Aktien des zugrunde liegenden Unternehmens zu liefern. Die Entscheidung des Emittenten bei Fälligkeit hängt vom Kurs der Aktie an einem bestimmten Bewertungstag ab. Dieser Kurs wird als Referenzpreis bezeichnet und lässt sich errechnen, indem man den Nominalbetrag der Schuldverschreibung durch die festgelegte Anzahl zu liefernder Aktien dividiert. Der Emittent wird dem Anleger die vereinbarte Anzahl an Aktien liefern, wenn die zugrunde liegende Aktie zum Laufzeitende unter dem Referenzpreis notiert. Notiert sie darüber, wird der Emittent den Nominalbetrag zurückzahlen. In beiden Fällen erhält der Investor eine über dem marktüblichen Niveau liegende Verzinsung.

Besondere Risikohinweise zu Discountzertifikaten und Aktienanleihen

Auf der Grundlage der Beschreibung der Funktionsweise von Aktienanleihen und Discountzertifikaten ergeben sich folgende besondere Risikohinweise:

A. Discountzertifikate

Discountzertifikate sind für Anleger attraktiv, die Seitwärts- oder leichte Aufwärtsbewegungen bei Aktienkursen vermuten. Steigt die Aktie über den Cap, wäre eine Direktinvestition gewinnbringender gewesen. Fällt der Kurs des Basiswerts deutlich, werden am Ende der Laufzeit die entsprechenden Aktien geliefert, die dann verkauft oder – je nach Einschätzung des Anlegers – gehalten werden können. Das Kursrisiko ist jedoch durch den Sicherheitsabschlag gemindert und damit i.d.R. geringer als bei einer Direktinvestition zum ursprünglichen Zeitpunkt.

Zahlenbeispiel:

Ausgangssituation:	
Kurs der Aktie ABC	100 EUR
Kurs des Discountzertifikats lautend auf die ABC-Aktie (Basiswert/Underlying) mit Cap 115 EUR	85 EUR

Situation bei Fälligkeit des Discountzertifikats

Möglichkeit A:

Kurs der ABC-Aktie über 115 EUR:

Das ursprünglich zu 85 EUR von einem Anleger erworbene Discountzertifikat wird zu 115 EUR zurückgezahlt.

Möglichkeit B:

Kurs der ABC-Aktie unter 115 EUR, z.B. 60 EUR.

Das Discountzertifikat wird in Aktien zurückgezahlt; der dabei entstehende Kursverlust für den Inhaber des Discountzertifikats ist um 15 EUR (100 EUR minus 85 EUR) geringer als bei einem ursprünglichen Direktinvestment in die ABC-Aktie.

Fällt der Kurs der ABC-Aktie in einem Extrem-Szenario auf 0 EUR, so erleidet der Inhaber des Discountzertifikats – ebenso wie im Falle der Direktinvestition – einen wirtschaftlichen Totalverlust. Steigt der Kurs des Basiswerts hingegen massiv, sind die Gewinnchancen durch den Cap begrenzt.

B. Aktienanleihen

Investitionen in Aktienanleihen sind für Anleger interessant, die moderate Aufwärts- oder Seitwärtsbewegungen an den Börsen antizipieren. Denn bei stark steigenden Aktienkursen würden Direktinvestitionen in Aktien vorteilhafter sein, bei stark fallenden Kursen wären Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren attraktiver.

Zahlenbeispiel:

Ausgangssituation:
Kurs der Aktie ABC 100 EUR
Kurs der Aktienanleihe lautend auf die ABC-Aktie (Basiswert/Underlying) mit einer Verzinsung von 15 % und einem Referenzpreis (Strikepreis) von 85 EUR 100 %

Situation bei Fälligkeit der Aktienanleihe

Möglichkeit A:

Kurs der ABC-Aktie über 85 EUR:

Die ursprünglich zu 100 % von einem Anleger erworbene Aktienanleihe wird zu 100 % in Geld zurückgezahlt, zuzüglich einer Verzinsung von 15 % über die jeweilige Laufzeit.

Möglichkeit B:

Kurs der ABC-Aktie unter 85 EUR, z.B. 60 EUR:

Die Aktienanleihe wird durch Lieferung der Aktien zurückgezahlt; der dabei entstehende Kursverlust für den Inhaber der Aktienanleihe ist durch den erhaltenen Zinsertrag gemindert und somit geringer als im Falle der Direktinvestition in die ABC-Aktie zum ursprünglichen Zeitpunkt.

Fällt der Kurs der ABC-Aktie in einem Extrem-Szenario auf 0 EUR, so erleidet der Inhaber der Aktienanleihe – ebenso wie im Falle der Direktinvestition in die Aktie – einen wirtschaftlichen Totalverlust seines Kapitaleinsatzes, der lediglich durch die vereinnahmten Zinserträge gemindert wird.

C. Weitere preisbestimmende Faktoren bei Discountzertifikaten und Aktienanleihen

Aufgrund ihrer vorbeschriebenen Struktur wird der Marktwert von Aktienanleihen und Discountzertifikaten während der Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung der Aktie beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen (Volatilität) der Aktie, die Zinssätze am Geldmarkt und die erwarteten Dividendenzahlungen auf den Basiswert, d.h. auf die Aktie. Selbst wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit steigt, kann eine Wertminderung der Aktienanleihe oder des Discountzertifikats aufgrund der weiteren wertbestimmenden Faktoren eintreten.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ausländische Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder auch -bereitschaft ihrer Ursprungsländer Zahlungsleistungen nicht fristgerecht oder gar nicht erbringen können. Es könnten evtl. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer nicht konvertierbaren Währung erfolgen.

Darüber hinaus bestehen bei Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften in Entwicklungs- oder Schwellenländern zusätzliche Risiken für das eingesetzte Fondsvermögen durch hoheitliche Eingriffe und kaum kalkulierbare politische Umwälzungen, die den freien Transfer von Devisen beeinflussen können.

Ebenso resultieren aus den generell beschränkten Informationsmöglichkeiten und die geringere Kontrollaufsicht dieser Wertpapiermärkte zusätzliche Risiken.

Zinsänderungsrisiko

Fondsanlagen können mit Zinsrisiken einhergehen, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere maßgeblichen Währung auftreten können.

Änderung der Vertragsbedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen der Fonds vor, die Vertragsbedingungen zu ändern, die Fonds aufzulösen oder in andere Fonds zu überführen.

Für den Anleger besteht dabei das Risiko, die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren zu können.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Gesellschaft jedoch die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, und die Anteile zu einem später dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis könnte niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei insbesondere eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Währungsrisiko

Der Wert der auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände unterliegt Kurschwankungen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Kauf und Verkauf von Derivate ist mit besonderen Risiken verbunden. Gegenüber dem direkten Erwerb von Wertpapieren kann der Wert des Fondsvermögens durch die Hebelwirkung der Optionen stärker beeinflusst werden – positiv wie negativ.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertveränderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Sowohl der Fonds als auch die Rechtsbeziehung zwischen Anteilhabern und Verwaltungsgesellschaft unterliegen luxemburgischem Recht.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Verwaltungsreglement

Das nachfolgende Verwaltungsreglement stellt allgemeine Grundsätze für mehrere von der HANSAINVEST LUX S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen („Gesetz von 2002“) in der Form von fonds communs de placement verwaltete Fonds auf. Im Sonderreglement des jeweiligen Fonds können ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsreglements getroffen werden. Das Verwaltungsreglement bildet zusammen mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds die für diesen Fonds geltenden Vertragsbedingungen, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds das Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt.

Artikel I

Der Fonds

1. Jeder Fonds wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapiere („OGAW“) in der Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement) durch die HANSAINVEST LUX S.A. („die Verwaltungsgesellschaft“) aufgelegt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel II

Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die HANSAINVEST LUX S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg-Stadt. Sie wurde am 26. August 1988 unter dem Namen VEREIN-INVEST-LUX Managementgesellschaft als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Investmentmanager oder Anlageberater hinzuziehen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

Artikel III

Die Depotbank

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat der Depotbank die Verwahrung der Netto-Fondsvermögen übertragen. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Depotbankvertrag.

Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln.

2. Alle Wertpapiere und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte jedes einzelnen Fonds werden von der Depotbank für die Anteilhaber des entsprechenden Fonds in dessen separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses

Verwaltungsreglements und des Sonderreglements des entsprechenden Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland/oder Wertpapiersammelbanken mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des jeweiligen Fonds beauftragen.

3. Die Depotbank wird die Einhaltung der in Artikel IV des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagevorschriften überwachen.
4. Die Depotbank wird entsprechend den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft – vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds, dem jeweiligen Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds und dem Gesetz – insbesondere
 - 4.1. Anteile des entsprechenden Fonds auf die Zeichner gemäß Artikel V des Verwaltungsreglements übertragen;
 - 4.2. aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Wertpapiere, Bezugs- oder Zuteilungsrechte und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Fonds erworben worden sind;
 - 4.3. Wertpapiere, Bezugs- oder Zuteilungsrechte und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern;
 - 4.4. den Rücknahmepreis gemäß Artikel X des Verwaltungsreglements gegen Empfang der entsprechenden Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen auszahlen;
 - 4.5. jedwede Ausschüttungen gemäß Artikel XIII des Verwaltungsreglements auszahlen;
 - 4.6. aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Call- und Put-Optionen, Finanzterminkontrakte und Devisenkurssicherungsgeschäfte zahlen, die für den jeweiligen Fonds erworben bzw. getätigt worden sind.
5. Die Depotbank wird dafür sorgen, dass:
 - 5.1. alle Vermögenswerte jedes Fonds unverzüglich auf den entsprechenden gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlags und jeglicher Ausgabesteuern unverzüglich auf den gesperrten Konten des jeweiligen Fonds verbucht werden;
 - 5.2. die Berechnung des Netto-Inventarwerts jedes Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds erfolgt;
 - 5.3. bei Geschäften, die sich auf ein Netto-Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert zugunsten des entsprechenden Fonds bei ihr eingeht;
6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten eines Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgesetzte Entgelt.
7. Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen gesperrten Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel XI des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten sonstigen zu Lasten jedes Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.
8. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in eines der Netto-Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das entsprechende Netto-Fondsvermögen nicht haftet.

9. Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte andere Bank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement und dem entsprechenden Sonderreglement übernimmt; solange wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel IV

Anlagepolitik/Anlagebeschränkungen

1. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“:

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“:

ein Markt gemäß

- Artikel 1, Ziffer 20 des Gesetzes von 2002 sowie
- Artikel 1, Ziffer 13 der Richtlinie 93/22/EWG.

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

2. Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden, respektive abweichenden Richtlinien im Verkaufsprospekt und Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Die Anlage des jeweiligen Fondsvermögens unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen.

3. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 3. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für

- die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan);
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 3. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die

denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht oder um einen Rechtssträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in Nr. 5. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus von dieser Einrichtung Geldmarktinstrumenten, begebenen Wertpapieren oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

c) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

4. Ein Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 3. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Darlehens erwerben.

5. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 3. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

e) Die in Nr. 5. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 5. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in Nr. 5. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 5. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 5. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nr. 5. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 5. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass
(i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ü) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 3. e) anlegen.

j) Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

k) Ein Fonds insgesamt darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 5. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern
 - (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt,
 - (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und
 - (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 5. a) bis e) und Nr. 5. i) bis l) beachtet.
- n) Ein Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Ein Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien-gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung einen Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 3. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 3. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
6. Unbeschadet hierin enthaltener gegen-teiliger Bestimmungen:
- a) braucht ein Fonds die in vorstehend Nr. 3. bis 5. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungs-rechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
 - b) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht dieses Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungs-rechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
 - c) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Grün-dung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder

Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 5. a) bis g) sowie Nr. 5. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

- d) Der Fonds kann für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung von den in vorstehend Nr. 5 a) bis j) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen, muss dabei aber auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 3 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 8 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- aa) Der jeweilige Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

- bb) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der jeweilige Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie muss in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Fonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.
- cc) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios des Fonds nicht überschreiten.
- dd) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- ee) Die unter den Punkten (cc) und (dd) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- ff) Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- gg) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihnehmer auftritt, 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios des Fonds nicht überschreiten.
- hh) Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:
- (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;

- (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und
- (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben.

Ein Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Die Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Der betreffende Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- bb) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- cc) Da der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

8. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf Derivate werden die Fonds ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt. Darüber hinaus stellen die Fonds im Hinblick auf Derivate sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Fonds dürfen als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 5. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in index-basierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nr. 8 mit berücksichtigt werden.

Artikel V

Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Zeichnungsantrages unbekanntem Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
4. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel VI

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile dieses Fonds angeboten werden, zu beachten.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint. Aus den gleichen Gründen behält sich die Verwaltungsgesellschaft insbesondere das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtig sind.

Artikel VII

Anteilszertifikate

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass für ein OGAW nur Globalurkunden, also keine Einzelzertifikate, ausgestellt werden. Eine entsprechende Bestimmung ist im Sonderreglement aufzuführen.

Artikel VIII

Berechnung des Netto-Inventarwertes

1. Der Wert eines Anteils eines Fonds (im Folgenden „Netto-Inventarwert pro Anteil“ genannt) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird für jeden Fonds getrennt unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem von ihr Beauftragten an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag und Börsentag in Luxemburg ist (im folgenden „Bewertungstag“ genannt), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens eines Fonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können;
- c) falls diese Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle sonstigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüf-baren Bewertungsregeln festlegt;
- d) die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet

- werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind, und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- e) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine ursprüngliche Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Der Wert von Geldmarktinstrumenten mit einer ursprünglichen Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen wird auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- g) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
2. Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs der jeweiligen Währungen in die Fondswährung umgerechnet. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Netto-Fondsvermögens zu erreichen.
3. Für jeden Fonds kann ein Ertragsausgleichskonto geführt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, unter der vorherigen Zustimmung der Depotbank den Netto-Inventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den entsprechenden Fonds unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber, die erforderlichen Vermögenswerte veräußert, und die Anteile erst dann zu dem entsprechenden Netto-Inventarwert zurücknehmen; dies gilt auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den entsprechenden Fonds.

Artikel IX

Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist, unbeschadet der Regelungen in Artikel VI des Verwaltungsreglements, berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung, der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel X

Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt an einem Bewertungstag gemäß Artikel VIII des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteilzertifikate oder, soweit solche ausgegeben wurden, der Anteilbestätigungen und wird zu dem gemäß Artikel VIII des Verwaltungsreglements errechneten Netto-Inventarwert getätigt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Fondswährung innerhalb von drei Tagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Rücknahmeantrags unbekanntem Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß Artikel VIII Abs. 4 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Netto-Inventarwert. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass das jeweilige Netto-Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

4. Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Netto-Inventarwertberechnung gemäß Artikel IX des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Netto-Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

Artikel XI

Aufwendungen der Fonds

Neben den im entsprechenden Sonderreglement festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Netto-Fondsvermögen entstehen:

1. bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
2. Kosten für den Druck der Anteilzertifikate;
3. Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Prospekte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen sowie für die Ermittlung und die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen;

4. Kosten für Einlösung der Ertragscheine und für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;
5. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
6. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
7. Kosten und eventuell entstehende Steuern, die auf das Netto-Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
8. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern;
9. die Kosten des Repräsentanten, der Zahlstellen und die Gebühren der Aufsichtsbehörden.
10. Kosten für die Registerstelle und den Transferagenten, die in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten in Luxemburg berechnet und ausgezahlt werden.
11. Kosten für die etwaige Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national oder international anerkannte Ratingagenturen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Netto-Fondsvermögen.

12. Gründungskosten des Fonds
Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Netto-Fondsvermögen.
13. Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel XII

Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Netto-Fondsvermögens werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel XIII

Ausschüttungen

1. Die Ausschüttungspolitik eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung aus den ordentlichen Nettoerträgen eines Fonds erfolgen wird. Ausschüttungen werden sobald als möglich nach Vorlage der geprüften Jahresrechnung der Fonds ausgezahlt.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge kommen. Als ordentliche Nettoerträge eines Fonds gelten vereinbarte Dividenden und Zinsen abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste, der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen, des Erlöses aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.
4. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit, in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausschüttungspolitik, die ordentlichen Nettoerträge oder realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt werden.
5. Jedoch darf eine Ausschüttung nicht vorgenommen werden, wenn dadurch das Netto-Gesamtvermögen des Fonds unter den Gegenwert von 1.250.000,- Euro fallen würde.

6. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt.
7. Ausschüttungsbeträge, die nach 5 Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fonds.

Artikel XIV

Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement und/oder jegliches Sonderreglement jederzeit im Interesse der Anteilhaber ganz oder teilweise ändern.

Artikel XV

Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sind beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „Memorial, Recueil des Societes et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Memorial“) veröffentlicht. Änderungen derselben werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Memorial veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erhältlich.

Artikel XVI

Dauer und Auflösung der Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den vom Gesetz oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.
3. Die Auflösung eines Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Memorial und in mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss eine Luxemburger Tageszeitung sein. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

- Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gl ubiger k nnen weder die Aufl sung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel XVII

Verj hrung und Vorlegungsfrist

- Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank k nnen nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel XVI Abs. 3 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.
- Die Vorlegungsfrist f r Ertragscheine betr gt f nf Jahre ab Ver ffentlichung der jeweiligen Aussch ttungserkl rung.

Artikel XVIII

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- Dieses Verwaltungsreglement und das Sonderreglement des Fonds unterliegen dem Luxemburger Recht und sind bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Insbesondere gelten in Erg nzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002  ber die Organismen f r gemeinschaftliche Anlagen. Gleiches gilt f r die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zust ndigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Gro herzogtum Luxemburg.
- Dieses Verwaltungsreglement sowie  nderungen desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Luxemburg, den 01.12.2009

HANSAINVEST LUX S.A.

Luxemburg, den 01.12.2009

Soci t  G n rale
Bank & Trust
Luxembourg als Depotbank

Sonderreglement des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX

Für den Fonds gelten ergänzend zu dem Verwaltungsreglement (Artikel I bis XVIII) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements:

Artikel XIX

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, über strukturierte Finanzprodukte unter Rendite-/Risikogesichtspunkten eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem attraktiven Vermögenszuwachs führt.

Artikel XX

Anlagepolitik und Anlagerichtlinien

Der Fonds investiert vorwiegend in strukturierte Finanzprodukte wie Discountzertifikate auf Aktien und Aktienindizes, sowie in Aktien und sonstige Vermögenswerte, die im wesentlichen an Wertpapierbörsen eines OECD-Mitgliedstaates oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Dieselben lauten auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten. Daneben dürfen für den Fonds flüssige Mittel gehalten werden.

Bei der Auswahl der strukturierten Produkte werden solche bevorzugt, deren Basiswerte (Underlying) Unternehmen sind, die in den führenden Aktienindizes enthalten sind. Die Anlageinstrumente müssen im Wesentlichen an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder an anderen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Des Weiteren können gemäß den in Artikel IV des Verwaltungsreglements beschriebenen Anlagebeschränkungen Optionen in Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten des Fonds gegen Devisen-, Wertpapierkurs- und Zinsänderungsrisiken sowie im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.

Artikel XXI

Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Fondswährung, in welcher für den Fonds N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Ausgabepreis ist der Netto-Inventarwert pro Anteil gemäß Artikel VIII in Verbindung mit Artikel V des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 3,0 %.

3. Rücknahmepreis ist der Netto-Inventarwert pro Anteil gemäß Artikel VIII in Verbindung mit Artikel X des Verwaltungsreglements.

Artikel XXII

Thesaurierung der Erträge

Die angefallenen Netto-Erträge des Fonds werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wieder angelegt.

Artikel XXIII

Entgelt der Verwaltung und weitere Aufwendungen des Fonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,65 % p.a. zu erhalten, das an jedem Bewertungstag berechnet und auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts monatlich nachträglich zahlbar ist. Die Zentralverwaltung ist berechtigt, ein Entgelt von bis zu 0,08 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds zu erhalten.
2. Neben den in Artikel XI des Verwaltungsreglements angeführten Kosten trägt der Fonds die Honorare der Wirtschaftsprüfer, soweit sie für den Fonds anfallen.

Artikel XXIV

Entgelt der Depotbank und weitere Aufwendungen

1. Unter Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen haben Depotbank und Zahlstelle Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Netto-Fondsvermögen des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX, die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, zwischen 0,003 % und 0,5 % des Nettoinventarwertes des Fonds schwankt und monatlich nachträglich zahlbar ist.
2. Eine Bearbeitungsgebühr von 0,15 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion sowie eine Bearbeitungsgebühr von 0 bis 150 Euro pro Transaktion kann je nach Wertpapier Art für Rechnung dieses Fonds erhoben werden (soweit ihr dafür nicht bankübliche Gebühren zustehen).

Artikel XXV**Anteilzertifikate**

Die Anteile des Fonds (Artikel VII des Verwaltungsreglements) werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Einzelurkunden werden nicht ausgestellt.

Artikel XXVI**Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des N-FONDS NR.3 STRATEGIE HNLUX endet jährlich am 30. September, zum ersten Mal am 30. September 2002.

Artikel XXVII**Dauer des Fonds**

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel XXVIII**Inkrafttreten**

Dieses Sonderreglement tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft. Der diesbezügliche Hinterlegungsvermerk wird im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht.

Luxemburg, den 01.12.2009

HANSAINVEST LUX S.A.

Luxemburg, den 01.12.2009

Société Générale
Bank & Trust
Luxembourg als Depotbank